

Vierte Verordnung
zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung^{*) **)}

Vom ... 2009

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2a Abs. 1 und § 16 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) nach Anhörung der Tierschutzkommission sowie
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), geändert durch die Verordnung vom 30. November 2006 (BGBl. I S. 2759), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Abschnitt 6 durch folgende Abschnitte 6 und 7 ersetzt:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1),
2. Richtlinie 2007/43/EG der Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EU Nr. L 182 S. 19).

^{**)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

„Abschnitt 6: Anforderungen an das Halten von Masthühnern

§ 32 Anwendungsbereich

§ 33 Sachkunde

§ 34 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Masthühner

§ 35 Anforderungen an das Halten von Masthühnern

§ 36 Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof

Abschnitt 7: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Übergangsregelungen

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 18 bis 22 werden angefügt:

„18. Masthuhn: ein zur Fleischerzeugung gemästetes Tier der Art Gallus gallus;

19. Masthühnerstall: ein Betriebsgebäude, in dem ein Masthühnerbestand gehalten wird;

20. Masthühnerbestand: die in einem Masthühnerstall eines Betriebes untergebrachten und sich gleichzeitig dort befindenden Masthühner;

21. Masthühnernutzfläche: ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich;

22. Masthühnerbesatzdichte: das Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in einem Masthühnerstall befindenden Masthühner je Quadratmeter Masthühnernutzfläche.“

3. In § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „der Abschnitte 2 bis 5“ durch die Angabe „der Abschnitte 2 bis 6“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „die künstliche Beleuchtung“ das Wort „ununterbrochen“ eingefügt.

5. Nach § 31 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6
Anforderungen an das Halten von Masthühnern

§ 32
Anwendungsbereich

Masthühner dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, in Betrieben mit 500 oder mehr Masthühnern nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden, soweit sie nicht

1. in Betrieben, die keine anderen Hühner als Zuchthühner halten,
2. in Brütereien,
3. in extensiver Bodenhaltung oder in Auslaufhaltung gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EU Nr. L 157 S. 46, Nr. L 257 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. in ökologischer Haltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

gehalten werden.

§ 33
Sachkunde

(1) Masthühner darf nach dem 30. Juni 2010 nur halten, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.

(2) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er für den Erwerb der Sachkunde einen von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang besucht hat und die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nachgewiesen worden ist oder wenn die zuständige Stelle nach Absatz 5 von einer Prüfung absieht.

(3) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:

- a) bedarfsgerechte Versorgung der Masthühner mit Futter und Wasser,
- b) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Masthühner,
- c) Grundkenntnisse des Verhaltens von Masthühnern,
- d) tierschutzrechtliche Vorschriften,
- e) Anzeichen von Gesundheitsstörungen oder Stress bei Masthühnern und mögliche Gegenmaßnahmen,
- f) Notbehandlung von Masthühnern, Notschlachtung und Keulung,
- g) Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann;

2. im Bereich der Fertigkeiten:

- a) sorgsamer Umgang mit Masthühnern,
- b) Einfangen, Verladen und Befördern von Masthühnern.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist.

(5) Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Masthühnern nachweist durch

1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin,
2. eine bis zum 30. Juni 1999 erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Beruf Hauswirtschaftler oder Hauswirtschaftlerin mit dem Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin,
4. den Nachweis, dass er mindestens drei Jahre selbständig einen Masthühnerbestand mit nicht

weniger als 500 Masthühnern gehalten hat oder

5. ein Dokument, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung belegt wird.

(6) Personen, die einen Nachweis der Sachkunde nach Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet hat, erworben haben, bedürfen keiner Prüfung, soweit der Nachweis der Sachkunde den Anforderungen nach Absatz 3 entspricht.

(7) Der Halter der Masthühner hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Masthühner angestellten oder beschäftigten Personen in Tierschutzfragen, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, angewiesen und angeleitet werden.

§ 34

Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Masthühner

(1) Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Haltungseinrichtungen den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen.

(2) Tränkevorrichtungen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

(3) Der Halter hat sicherzustellen, dass jeder Masthühnerstall mit einer Lüftung und erforderlichenfalls einer Heiz- und Kühlanlage ausgestattet ist, die so ausgelegt und eingebaut ist sowie so bedient wird, dass

1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird;

2. die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000;

3. bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten, die Raumtemperatur innerhalb des Masthühnerstalls die Außentemperatur um nicht mehr als 3 °C überschreitet;

4. bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet.

(4) Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Instandhaltung sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Masthühner auf ein Mindestmaß begrenzt ist.

§ 35

Anforderungen an das Halten von Masthühnern

(1) Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Masthühner entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden;
2. die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt wird;
3. alle Masthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben;
4. in allen Masthühnerställen während der Lichtstunden die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Augenhöhe der Tiere gemessen, beträgt, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen;
5. innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Einstellung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben wird, das insgesamt mindestens sechs Dunkelstunden mit mindestens einer ununterbrochenen vierstündigen Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden;
6. Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Masthühnern in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Stallräumung gereinigt und desinfiziert werden;
7. nach der vollständigen Räumung eines Masthühnerstalls sämtliche Einstreu entfernt und der Stall mit sauberer Einstreu versehen wird.

Abweichend von Nummer 4 ist eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität zulässig, soweit dies vom Tierarzt empfohlen wird.

(2) Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass alle Masthühner im Betrieb mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Auf Anzeichen, die auf eine Minderung des Wohlergehens oder der Gesundheit der Tiere schließen lassen, ist aufmerksam zu achten. Masthühner mit Verletzungen oder mit Anzeichen von Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf

schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Die Masthühnerbesatzdichte darf 39 kg/m^2 zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m^2 zu keinem Zeitpunkt überschreiten, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als $1\,600 \text{ g}$ beträgt.

(5) Der Halter führt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs ein Bestandsbuch mit Aufzeichnungen über das Erzeugungsverfahren und Angaben über den Stall und seine Ausstattung, insbesondere

1. den Grundriss des Stalls, einschließlich der Begrenzungen aller den Masthühnern zugänglichen Flächen;
2. die Lüftungs- und soweit vorhanden Kühl- und Heizanlage, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur;
3. die Fütterungssysteme, Tränkanlagen und deren Standorte;
4. die Alarmanlagen und Notstromaggregate, die im Falle eines Ausfalls der automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere abhängen, zum Einsatz kommen;
5. den Bodentyp und die verwendete Einstreu;
6. die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage.

Der Halter hat das Bestandsbuch nach Satz 1 auf dem neuesten Stand zu halten.

(6) Der Halter führt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Buch über

1. die Zahl der eingestellten Masthühner;
2. die Masthühnernutzfläche;
3. Bezeichnung der Hybridkreuzung oder Rasse der Masthühner, soweit bekannt;
4. die Zahl der bei jeder Kontrolle nach Absatz 2 verwendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes;

5. die Zahl der Masthühner, die nach der Entfernung von Masthühnern zwecks Verkauf oder Schlachtung im Masthühnerbestand verbleiben.

Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind.

(7) Der Halter hat das Bestandsbuch nach Abs. 5 Satz 1 und die Aufzeichnungen nach Abs. 6 Satz 1 mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(8) Der Halter teilt der zuständigen Behörde unverzüglich etwaige Änderungen des Masthühnerstalls, seiner Ausstattung oder der Betriebsabläufe mit, soweit sich diese Änderungen erheblich auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere auswirken können.

(9) Soweit der Halter beabsichtigt,

1. die Masthühnerbesatzdichte des jeweiligen Masthühnerbestandes auf über 33 kg/m² Lebendgewicht zu erhöhen oder

2. die höchste Masthühnerbesatzdichte des jeweiligen Masthühnerbestandes, die zwischen Ein- und Ausställen erreicht werden soll, zu ändern,

teilt er dies der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der Einstellung des Masthühnerbestandes mit. Dabei ist die genaue Höhe der Masthühnerbesatzdichte anzugeben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss die Mitteilung von einem Dokument begleitet sein, in dem die Angaben in den Bestandsbüchern nach Absatz 5 zusammengefasst sind.

§ 36

Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof

(1) Der Halter eines Masthühnerbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Masthühnerstall verendeten sowie der an diesem Tag aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Masthühner, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Masthühnerstall befindenden Masthühner, multipliziert mit 100. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.

(2) Der Transport von Masthühnern zum Schlachthof ist durch Dokumente zu begleiten, welche die täglichen Mortalitätsraten im Mastverlauf, die kumulative tägliche Mortalitätsrate sowie die Bezeichnung der Hybridkreuzungen oder Rasse der Hühner enthalten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Angaben sowie die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Masthühner werden unter Überwachung des amtlichen Tierarztes unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Masthühnerstalls aufgezeichnet. Der amtliche Tierarzt prüft, ob die Angaben plausibel sind, wobei die Zahl der geschlachteten Masthühner und die Zahl der bei der Ankunft im Schlachthof verendet vorgefundenen Masthühner berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Mortalitätsraten nach Absatz 1 oder die Ergebnisse der Fleischuntersuchung auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen schließen lassen, teilt der amtliche Tierarzt des Schlachthofs dem Halter der Tiere sowie der Behörde, die für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften in dem Herkunftsbetrieb zuständig ist, diese Angaben mit.“

6. Der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7.

7. Die bisherigen §§ 32 bis 34 werden zu den §§ 37 bis 39.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 34 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 35 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„36. entgegen § 33 Abs. 1 Masthühner hält, ohne im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung zu sein,

37. Masthühner in Haltungseinrichtungen hält, die nicht den Anforderungen nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 bis 4 entsprechen,

38. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Masthühnern in Berührung kommen, nicht nach jeder Stallräumung reinigt und desinfiziert,

39. entgegen § 35 Abs. 3 Masthühner bei einer Masthühnerbesatzdichte von mehr als 39 kg/m² hält,

40. entgegen § 35 Abs. 4 Masthühner bei einer Masthühnerbesatzdichte von mehr als 35 kg/m² hält, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1 600 g beträgt,

41. entgegen § 35 Abs. 5 Satz 1 nicht für jeden Masthühnerstall seines Betriebs ein Bestandsbuch mit Aufzeichnungen über das Erzeugungsziel und -verfahren und technischen Angaben über den Stall und seine Ausstattung führt,

42. nicht für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Buch mit Angaben nach § 35 Abs. 6 Satz 1 führt,

43. entgegen § 35 Abs. 7 das Bestandsbuch oder die Aufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.

Artikel 2 **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

Allgemeines

Mit der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EG Nr. L 182 S. 19) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften gemeinschaftsrechtliche Tierschutzregelungen zur Haltung von Masthühnern erlassen. Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollen diese Rechtsakte in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken hinsichtlich der EG-Rechtskonformität dieser Verordnung.

Außerdem werden im Rahmen der Verordnung hinreichend bestimmte Vorgaben der Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus* berücksichtigt, die der auf Grund des Artikels 8 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) eingesetzte Ständige Ausschuss am 28. November 1995 angenommen hat.

Die vorliegende Verordnung wird auf Grund des § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erlassen. Gemäß § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde die Tierschutzkommission angehört.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen entstehen durch die Regelungen keine oder nur geringe finanzielle Aufwendungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung wurden 2007 in Deutschland 1 101 masthühnerhaltende Betriebe mit 500 oder mehr Masthühnern erfasst.

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden geringfügige Bürokratiekosten verursacht. Sie sind jedoch geringer als sie es bei inhaltsgleicher Umsetzung der Richtlinie 2007/43/EG wären, da die aufwändige Regelung zur Besatzdichteerhöhung in Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie nicht umgesetzt wird.

Bürokratiekosten der Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden sechs neue Informationspflichten begründet.

Nach § 33 Abs. 1 darf Masthühner nach dem 30. Juni 2010 nur halten, wer im Besitz einer Sachkundebescheinigung ist. Nach dem vereinfachten Verfahren wurde für den Sachkundenachweis ein Kostenfaktor von 7,58 Euro angesetzt. Durch Multiplikation mit der Anzahl Betriebe ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von 8 345,58 Euro. Diese Kosten beinhalten etwaige Ausbildungsschritte nicht.

Nach § 35 Abs. 5 muss der Halter eines Masthühnerbestands für jeden Masthühnerstall ein Bestandsbuch und nach § 35 Abs. 6 ein Betriebsbuch führen. Durch Multiplikation des Kostenfaktors von 26,06 Euro mit der bekannten Anzahl der Betriebe und einer geschätzten Anzahl Ställe je Betrieb von 1,5 Ställen belaufen sich die Bürokratiekosten auf jeweils 43 038,09 Euro.

§ 35 Abs. 8 verpflichtet den Halter Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie sich erheblich auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere auswirken können. Bei einer geschätzten Fallzahl von 100 Fällen und einem Kostenfaktor von 2,48 Euro ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von 248,00 Euro.

Nach § 35 Abs. 9 muss der Halter Änderungen der Besatzdichte unter Umständen der zuständigen Behörde mitteilen. Bei einer geschätzten Fallzahl von 120 Fällen und einem Kostenfaktor von 2,48 Euro betragen die Bürokratiekosten 297,60 Euro.

§ 36 Abs. 2 regelt die Notwendigkeit, den Transport von Masthühnern zum Schlachthof durch bestimmte Dokumente zu begleiten. Durch Multiplikation des Kostenfaktors von 2,48 Euro mit der bekannten Anzahl der Betriebe, einer geschätzten Anzahl Ställe je Betrieb von 1,5 Ställen und einer geschätzten Anzahl jährlicher Ausstallvorgänge von 6 belaufen sich die Bürokratiekosten auf 24 574,32 Euro.

Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bürokratiekosten für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden vier neue Informationspflichten begründet.

Nach § 33 Abs. 2 erteilt die zuständige Stelle auf Antrag eine Sachkundebescheinigung, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. § 33 Abs. 3 regelt, dass die zuständige Stelle auf Antrag eine Prüfung der Sachkunde durchführt. Weitere Bürokratiekosten ergeben sich für die Verwaltung aus der Überwachung der Aufzeichnung verschiedener Angaben und ihrer Prüfung nach § 36 Abs. 3 sowie einer etwaigen Mitteilung an den Halter der Tiere sowie die Behörde, die für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften in dem Herkunftsbetrieb zuständig ist, nach § 36 Abs. 4.

Einzelvorschriften

Richtlinie 2007/43/EG	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
Art. 1 Abs. 1	§ 32
Art. 1 Abs. 2 Satz 1	§ 32
Art. 1 Abs. 2 Satz 2	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 1 Abs. 2 Satz 3	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 2 Abs. 1	§ 2 sowie § 36 Abs. 1
Art. 2 Abs. 2	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 3 Abs. 1 lit. a)	Siehe Umsetzung des Anhangs I.
Art. 3 Abs. 1 lit. b)	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 3 Abs. 2	In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird keine Unterscheidung zwischen den Anforderungen des Anhangs I und II der Richtlinie 2007/43/EG vorgenommen.
Art. 3 Abs. 3	Siehe Umsetzung des Anhang II.
Art. 3 Abs. 4	§ 35 Abs. 3
Art. 3 Abs. 5	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 4 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 und 4 regelt, wie das Ergebnis der Ausbildung geprüft wird. Das Angebot der Ausbildung obliegt den Ländern.
Art. 4 Nr. 2	§ 33 Abs. 3 und 4 regelt, wie das Ergebnis der Ausbildung geprüft wird. Das Angebot der Ausbildung obliegt den Ländern.
Art. 4 Abs. 3	§ 33 Abs. 3 und 4 regelt, wie das Ergebnis der Ausbildung geprüft wird. Das Angebot der Ausbildung obliegt den Ländern. § 33 Abs. 5 regelt die Anerkennung die Anerken-

	nung einer gleichwertigen Ausbildung oder Berufserfahrung.
Art. 4 Abs. 4	§ 33 Abs. 5 regelt die Anerkennung einer gleichwertigen Berufserfahrung.
Art. 4 Abs. 5	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 4 Abs. 6	§ 33 Abs. 7
Art. 5	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 6	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 7	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 8	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 9	§ 37
Art. 10	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 11	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 12 Abs. 1	Art. 3
Art. 12 Abs. 2	Fußnote zum Titel der Verordnung.
Art. 13	Umsetzung nicht erforderlich.
Art. 14	Umsetzung nicht erforderlich.
Anhang I Nr. 1	§ 34 Abs. 2
Anhang I Nr. 2	§ 35 Abs. 1 Satz 1 und 2
Anhang I Nr. 3	§ 35 Abs. 1 Satz 3
Anhang I Nr. 4	§ 34 Abs. 3 Nr. 1
Anhang I Nr. 5	§ 34 Abs. 4
Anhang I Nr. 6	§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2

Anhang I Nr. 7	§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
Anhang I Nr. 8	§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2
Anhang I Nr. 9	§ 35 Abs. 2 Satz 3 und 4
Anhang I Nr. 10 Satz 1	§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
Anhang I Nr. 10 Satz 2	§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7
Anhang I Nr. 11	§ 35 Abs. 6
Anhang I Nr. 12	§ 6 Abs. 3 Tierschutzgesetz
Anhang II Nr. 1	§ 35 Abs. 9
Anhang II Nr. 2, Satz 1 bis 3	§ 35 Abs. 5 und 7
Anhang II Nr. 2, Satz 4	§ 35 Abs. 8
Anhang II Nr. 3 lit. a)	§ 34 Abs. 3 Nr. 2
Anhang II Nr. 3 lit. b)	§ 34 Abs. 3 Nr. 3
Anhang II Nr. 3 lit. c)	§ 34 Abs. 3 Nr. 4
Anhang III Nr. 1.1	§ 36 Abs. 2
Anhang III Nr. 1.2	§ 36 Abs. 3
Anhang III Nr. 2	§ 36 Abs. 4
Anhang III Nr. 3	§ 36 Abs. 4
Anhang IV	§ 33 Abs. 3 regelt, wie das Ergebnis der Ausbildung geprüft wird. Das Angebot der Ausbildung obliegt den Ländern.
Anhang V	Umsetzung nicht erforderlich.

Zusätzliche Begründung zu Artikel 1 Nr. 4

In der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen wird in der Nr. 3 des Anhangs gefordert, es sei ein 24-Stunden-Rhythmus mit einer ununterbrochenen und ausreichenden Dunkelperiode vorzusehen. Veterinärsachverständige der Europäischen Kommission hatten bei Überprüfungen nach Artikel 9 der Richtlinie, ob den Vorschriften nachgekommen wird, bemängelt, in der TierSchNutzV werde keine ununterbrochene Dunkelperiode verlangt. Artikel 1 Nr. 4 nimmt daher die notwendige Anpassung an das EG-Recht vor.

Zusätzliche Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 35 Abs. 3)

Der Schutz von Masthühnern war in Deutschland bisher nicht durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt. Auf der Grundlage der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ wurden auf Länderebene freiwillige Vereinbarungen zwischen den Ländern sowie Geflügelwirtschaftsverbänden geschlossen. Danach belief sich die maximale Masthühnerbesatzdichte auf 35 kg/m². Als die bundeseinheitlichen Eckwerte entwickelt wurden, überwog die Mast leichter Masthühner.

Demgegenüber werden heute in größerem Maße auch schwerere Tiere gemästet, mit dem Ziel, nicht ganze Schlachtkörper, sondern Teilstücke zu vermarkten. Mit einem höheren Tiergewicht nehmen Körperumfang und Körperhöhe zu. Da bei gegebener Besatzdichte höhere Tiergewichte eine geringere Tierzahl je Flächeneinheit bedingen und gleichzeitig das Wachstum nicht nur den Körperumfang, sondern auch die Körperhöhe betrifft, führt unter den gegebenen Bedingungen die Mast schwererer Tiere zu einer größeren freien Fläche im Stall. Das spiegelt sich auch in Ergebnissen planimetrischer Untersuchungen (Petermann und Roming 1993) wider.

Überdies resultiert aus der unter diesen Bedingungen verringerten Tierzahl eine verminderte Belastung der Tiere, z. B. durch soziale Auseinandersetzungen.

Daher ist es fachlich begründet und im Einklang mit dem EG-Recht, für schwere Tiere eine Masthühnerbesatzdichte zu ermöglichen, die über der bisher regelmäßig praktizierten Besatzdichte liegt.

Zusätzliche Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 35 Abs. 4)

Die in den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vorgesehene maximale Masthühnerbesatzdichte von 35 kg/m² hat sich in der Mast leichter Masthühner bewährt. Aus Tierschutzsicht erscheint es nicht vertretbar, für diese Tiere eine höhere Besatzdichte zuzulassen. Hinweise darauf finden sich auch in den Ergebnissen der genannten planimetrischen Untersuchungen.